

02.05.03

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und
des Aufbauhilfefondsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 11. April 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/835 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Gemeindefinanzreformgesetzes
– Drucksache 15/510 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und
des Aufbauhilfefondsgesetzes“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 erhält folgende Überschrift:

Fristablauf: 23.05.03

Erster Durchgang: Drs. 1/03

**„Artikel 1
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes“.**

- b) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. § 1a wird aufgehoben. Bereits einbehaltene Beträge sind den Gemeinden von den Ländern zu erstatten.“
 - c) Die Nummern 1 und 2 werden zu den Nummern 2 und 3.
3. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 1a eingefügt:

**„Artikel 1a
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds "Aufbauhilfe"
(Aufbauhilfefondsgesetz - AufhFG)**

Das Gesetz zur Errichtung eines Fonds "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefondsgesetz - AufhFG) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
"(4) Der Fonds stellt den vom Hochwasser betroffenen Ländern einen Betrag in Höhe von 3,593 Milliarden Euro pauschal zur Verwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung."
- 2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter "einschließlich ihrer Gemeinden" gestrichen und der Betrag "3,593 Milliarden Euro" durch den Betrag "2,774 Milliarden Euro" ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Der Beitrag der Länder gemäß Absatz 2 teilt sich wie folgt auf:

Baden-Württemberg	348 000 000 Euro
Bayern	405 000 000 Euro
Berlin	152 000 000 Euro
Brandenburg	88 000 000 Euro
Bremen	29 000 000 Euro
Hamburg	78 000 000 Euro
Hessen	205 000 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	58 000 000 Euro
Niedersachsen	259 000 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	581 000 000 Euro
Rheinland-Pfalz	130 000 000 Euro
Saarland	36 000 000 Euro
Sachsen	148 000 000 Euro
Sachsen-Anhalt	87 000 000 Euro
Schleswig-Holstein	89 000 000 Euro
Thüringen	81 000 000 Euro"

4. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Zahlungen der Länder nach Satz 1 werden ausgesetzt, solange und soweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geleisteten Zahlungen der Länder die von ihnen nach Satz 1 zu leistenden Beträge übersteigen."

4. Artikel 2 erhält folgende Überschrift:

**„Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis“.**

5. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummern 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“